

Gutachterwesen

Gutachterrichtlinien

der Zahnärztekammer Niedersachsen

P r ä a m b e l

Der gutachterlich tätige Zahnarzt nimmt eine verantwortliche Stellung innerhalb des Berufsstandes ein. Er übt eine verantwortungsvolle Tätigkeit aus.

An ihn werden in vielfacher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt. Dem gutachterlich tätigen Zahnarzt obliegt die Pflicht, sein Amt sorgfältig, objektiv und neutral auszuüben.

Ferner hat er die Aufgabe, sich ständig und umfassend fortzubilden. Diese auf der Grundlage des geltenden zahnärztlichen Berufsrechtes aufgestellten Gutachterrichtlinien der Zahnärztekammer Niedersachsen sollen dazu beitragen, den Gutachter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten zu unterstützen.

1. Gutachtauftrag

1.1. Aufgrund seiner Bestallung ist jeder Zahnarzt grundsätzlich befähigt, eine auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnis und auf berufsmäßige Erfahrung gegründete objektive Beurteilung über einen zahnärztlichen Sachverhalt abzugeben.

Dem Zahnarzt ist jedoch die Begutachtung zahnärztlicher Leistungen anderer Zahnärzte ausschließlich gestattet im:

- a) Auftrag von Gerichten
- b) Auftrag einer Behörde
- c) Auftrag der Zahnärztekammer Niedersachsen
- d) Auftrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen

2. Besondere Pflichten des Gutachters

2.1. Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten hat der Zahnarzt mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren.

2.2. Der Gutachter hat über den Sachverhalt im Rahmen des Gutachterauftrages nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung zu äußern.

2.3. Für die Anamnese, Befunde, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind die anerkannten Regeln der Heilkunde maßgebend. Individuelle Auffassungen des Gutachters haben demgegenüber in den Hintergrund zu treten.

2.4. Der Gutachter unterliegt der Schweigepflicht. Insbesondere hat er die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Gutachter bekannt geworden ist, zu schweigen. Er ist zur Offenbarung befugt, wenn er durch Patientenerklärung oder Gutachterauftrag von der Schweigepflicht entbunden ist.

3. Gutachtenthema

Ausschließlicher Inhalt der gutachterlichen Untersuchung und Äußerung ist grundsätzlich nur das im Gutachterauftrag mitgeteilte Gutachtenthema. Darauf hat sich der Gutachter entsprechend seiner gutachterlichen Bestellung zu beschränken.

4. Vorbereitung des Gutachtens

4.1. Der Gutachter bestätigt unverzüglich dem Auftraggeber den Eingang des Gutachterauftrages sowie den Empfang von Unterlagen und Akten.

4.2. Der Gutachter unterrichtet den Auftraggeber darüber, daß er das Gutachten erstellen wird und die

dazu erforderliche angemessene Frist.

4.3. Der Gutachter unterrichtet in der Regel den behandelnden Zahnarzt über den Gutachterauftrag und stellt ihm anheim, sich zum Behandlungsfall zu äußern.

4.4. Der Gutachter fordert bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen an und entscheidet, ob eine Untersuchung notwendig ist.

Bei der Begutachtung bereits ausgeführter zahnärztlicher Leistungen ist dem Behandler grundsätzlich Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

5. Aufbau des Gutachtens

5.1. Der Aufbau des Gutachtens beginnt mit dem Rubrum.

Es beinhaltet Name und Anschrift des Gutachters, des zu behandelnden Patienten, der beteiligten Kasse und des behandelnden Zahnarztes.

Anzugeben sind ferner der Auftraggeber des Gutachtens gegebenenfalls Aktenzeichen, der Grund für den Gutachterauftrag, vorliegende Unterlagen, Akten sowie Angaben über die vom Gutachter vorgenommene Untersuchung.

5.2. Das aufgegebene Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren.

5.3. Daran schließt sich die Darstellung des Sachverhaltes an. Dabei sind die vom Patienten mitgeteilten Angaben und gegebenenfalls auch die von ihm vorgetragene(n) Beschwerden aufzunehmen.

Dieser Passus ist sprachlich im Konjunktiv zu verfassen. Es folgt die Auffassung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen.

5.4. Dem schließen sich die Beurteilungen und Bewertungen des Sachverhaltes an.

5.4.1. Dabei soll der Gutachter das Gutachtenthema so beantworten, daß deutlich hervorgeht, ob die stattgefunden oder vorgesehene Behandlung nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde als "lege artis" zu beurteilen ist.

Wird vom Gutachter festgestellt, daß die stattgefunden oder geplante Behandlung den Regeln der Zahnheilkunde folgt, hat sich der Gutachter eigener alternativer Behandlungsvorschläge, die nach seiner Auffassung zu einem gleichwertigen Erfolg geführt hätten, zu enthalten; es sei denn, das Gutachtenthema ist durch zusätzliche Bewertungsgrundsätze erweitert.

Diese Darstellung ist sprachlich im Indikativ zu verfassen.

5.4.2. Gelangt der Gutachter zu negativen Feststellungen, soll er die hierzu von ihm als ursächlich erkannten Gründe aufzeigen.

Der Gutachter sollte in diesem Falle eigene Vorschläge und Empfehlungen über die weitere Behandlung oder Nachbesserung bzw. Nachbehandlung zum Zwecke der Erreichung des Heilerfolges im Gutachten anbringen.

5.5. Der Gutachter darf grundsätzlich in Ansehung seiner gutachterlichen Unabhängigkeit von einer Weiterbehandlung des begutachteten Patienten absehen. Eine Weiterbehandlung darf in besonderen Einzelfällen nur in Abstimmung mit den zahnärztlichen Körperschaften erfolgen.

6. Versand des Gutachtens

Das Gutachten ist grundsätzlich nur dem Auftraggeber des Gutachtens sowie für den Fall der Entbindung von der Schweigepflicht dem behandelnden Zahnarzt als Durchschrift zu übersenden.

7. Haftung des Gutachters

Für die Haftung des Gutachters gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ein vorsätzlich unrichtiges oder grob fahrlässig erstattetes Gutachten kann zu Schadenersatzansprüchen gegen den Gutachter führen.

Eine Haftung kommt nicht in Betracht, wenn der Gutachter sein Gutachten mit der ihm als fachkundigen Zahnarzt obliegenden Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erstattet hat.

8. Entschädigung des Gutachters

8.1. Der Gutachter stellt dem außergerichtlichen Auftraggeber des Gutachtens eine Kostenrechnung entsprechend den Vorschriften der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ 87) auf.

8.2. Für das gerichtliche oder das für eine Behörde erstattete Gutachten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen oder Sachverständigen 116 ZSEG §§ 1 bis 18.

8.3. Die Höhe der Kostenrechnung ist insbesondere an dem Schwierigkeitsgrad des Gutachtenthemas und an dem Zeitaufwand in angemessener Weise zu bemessen.

Bei besonders umfangreicher Gutachtertätigkeit soll vorher eine schriftliche Vereinbarung über die Entschädigung getroffen werden.

9. Anwendung der Gutachterrichtlinien

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Gutachterrichtlinien oder über den Inhalt von Gutachten kann die Zahnärztekammer Niedersachsen angerufen werden.

10. Rückgabe des Gutachterauftrages

10.1. Der Gutachter kann seine Gutachtertätigkeit zurückgeben.
Die Kündigung der Gutachtertätigkeit bedarf der Schriftform und ist der Zahnärztekammer Niedersachsen mitzuteilen.
Für die Tätigkeit als Gutachter für Gerichte gilt die Zivilprozeßordnung (ZPO).

10.2. Der Gutachterauftrag ist zurückzugeben, wenn

- a) das Gutachtenthema die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Gutachters überschreiten,
- b) der Gutachter sich für befangen erklärt,
- c) der Gutachter sich nicht imstande sieht, das Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.

Hannover, im Juli 1998